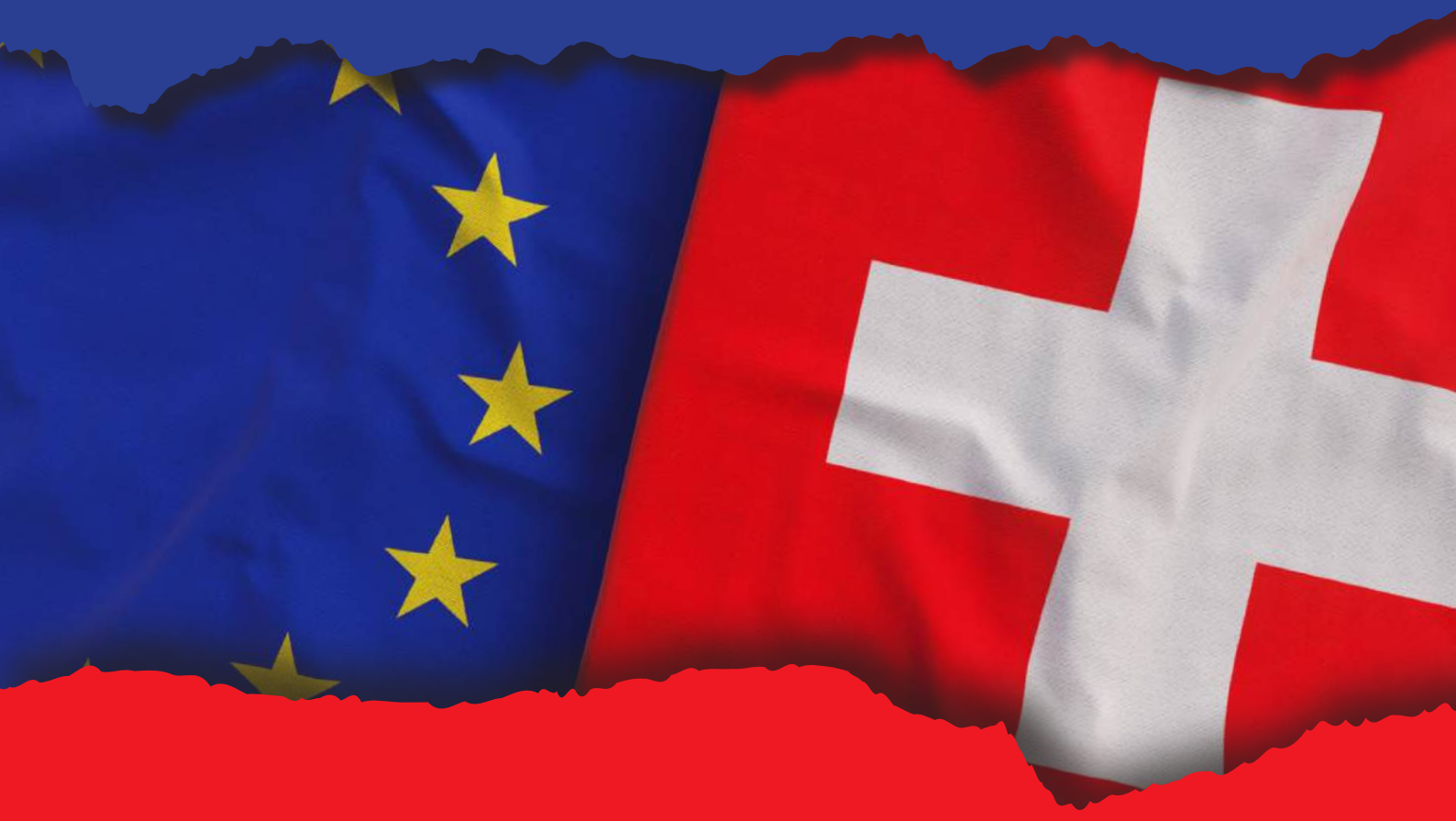
Abstimmung zum EU-Paket

Sie können JA oder NEIN sagen
Wie orientieren Sie sich?



Argumente

für ein NEIN

finden Sie
Hier

für ein JA

finden Sie
in den Publikationen
des Bundesrats

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das EU-Paket, das wir mit **einer** Abstimmung gutheissen sollen, umfasst über 10‘000 Seiten. Wir sollen damit 94 neue Gesetzgebungsakte und hunderte von Verordnungen, Richtlinien, etc. genehmigen, alles bis ins letzte Detail inhaltlich verbindlich. Kein Bundesrat und kaum ein Parlamentarier hat diese Regulierungsflut vollständig gelesen.

Jeder pickt heraus, was ihm daraus passt oder nicht passt. Für Stimmbürger, die sich einerseits bei den bundesrätlichen Schriften über die JA-Argumente orientieren, sich aber auch für die problematischen Seiten interessieren, steht bei www.neuvertrag-schweiz-eu.ch eine 8-seitige Zusammenfassung der Skeptiker zur Verfügung.

Im folgenden finden Sie zu jedem der dort herausgegriffenen Themen drei weitere Seiten Informationen und ein paar weitere Punkte. Wer eine systematische Darstellung der EU-Paket-Skeptiker von ca. 150 Seiten oder einzelne Stichworte von A - Z konsultieren will, geht auf

www.neuvertrag-schweiz-eu.ch

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Was sagen die Skeptiker zum EU-Paket ?

Das EU-Paket zerstört den Bilateralen Weg 4-7
Die EU kann die „Verträge“ jederzeit beliebig ändern; wir bleiben gebunden

Der grösste Regulierungsschub seit dem 2. Weltkrieg 8-11
Warum das in unserer Gesetzgebung für Chaos sorgt: 2 Beispiele

Neuer Marktzugang 12-15
Das EU-Paket bringt ihn nicht

Wirtschaftlichkeit ? 16-19
2 Milliarden Kosten sind praktisch sicher; Konkrete Vorteile wo?

Demokratie abgebaut: Unser neuer Gesetzgeber, der Ministerrat der EU 20-23
Er hat null Veranlassung, Gesetze im interesse der Schweiz zu erlassen

Versorgungssicherheit beim Strom ? 24-27
Das Abkommen ist jederzeit kündbar; Sicherheit ?

Zuwanderung in unsere Sozialsysteme ? 28-31
Mit Mini-Job und Sozialhilfe zum Daueraufenthalt ?

Stabile und gesicherte Zusammenarbeit mit der EU? 32-35
Nicht mit diesem EU-Paket

Was wollen wir ? 36-39
Plan A, Plan B oder Plan C

Ein paar weitere Punkte:

KMU: Wie das EU-Paket sie belastet 40-43

Angst vor Schikanen und Erosion? Sie haben uns noch nie nachhaltig geschadet 44-45

Ein gescheitertes Abkommen: Das Forschungsabkommen 46-47

Mit dem EU-Paket begehen wir drei lebensfremde Dummheiten 48

Nichts ist alternativlos: Schon gar nicht das mit Schwächen durchsetzte EU-Paket 49

Und zum Schluss noch 2 Märchen 50

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das EU-Paket zerstört den Bilateralen Weg

Der EU-Neuvertrag:
Ein eigentümlicher «Vertrag»

Die Schweiz ist bis ins Detail gebunden
Die EU kann die Abkommen beliebig ändern

Würden Sie einen solchen Vertrag abschliessen ?

Kann ein Vermieter den Mietzins jederzeit einseitig erhöhen? NEIN.

Aber die EU kann gemäss Neuvertrag von der Schweiz plötzlich eine Milliarde pro Jahr mehr verlangen, z. B. bei arbeitslosen Grenzgängern,

entweder bei einem Abstimmungs-JA
oder bei NEIN über Ausgleichsmassnahmen, z. B. Zölle

Stabilität? Kontinuität ? Nicht durch das EU-Paket

Verträge jederzeit beliebig ändern.
Ist das Stabilität? Kontinuität? NEIN.

Der Neuvertrag bringt das Gegenteil von Stabilität,
Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit.

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Der Bilaterale Weg heute =
Verträge mit beidseitiger Verbindlichkeit

Der Bilaterale Weg besteht heute aus Verträgen, an die beide Parteien, Schweiz und EU gebunden sind. Es gilt der Wortlaut, der im einzelnen zwischen den Parteien ausgehandelt, vom Parlament detailliert diskutiert und in der Schweiz meist auch durch Volksabstimmung genehmigt wurde.
Weder die Schweiz noch die EU können sie ohne Einverständnis der andern Partei ändern. Will die EU eine Änderung, so wird sie im einzelnen von Bundesrat und Verwaltung geprüft, vom Parlament diskutiert, beschlossen oder allenfalls zu Neuverhandlungen zurückgewiesen und schliesslich durch Volksabstimmung genehmigt, ohne dass bei einem NEIN zum Voraus vereinbarte „Ausgleichsmassnahmen“ drohen.
Die EU kann keine einseitigen Änderungen vornehmen, so wenig wie der Vermieter einseitig zwei Zimmer aus dem Mietvertrag plötzlich für sich beanspruchen kann.

Der so definierte Bilaterale Weg mit beidseitiger Verbindlichkeit hat uns in den letzten 25 Jahren in praktisch allen Fällen ruhige und friedliche Zustände gebracht.

Stabilität,
weil die Verträge nicht dauernd ändern;

Rechtssicherheit,
weil sich die Parteien meist daran halten; und schliesslich

Voraussehbarkeit,
weil man seine Inhalte kennt.

Mit dem Neuvertrag erlauben wir der EU, die Bilateralen Verträge beliebig einseitig zu ändern. (Art. 5 ProtFZA). Das verändert den Charakter des Bilateralen Wegs. Weniger Stabilität, weniger Rechtssicherheit und weniger Voraussehbarkeit. Warum wir mit dem Neuvertrag den Bilateralen Weg auch sonst noch zerstören, ist bei den Auswirkungen des Neuvertrags behandelt. Die wichtigsten Bilateralen Abkommen sind bei www.neuvertrag-schweiz-eu.ch im systematischen Teile auf den Seiten 8 - 17 beschrieben.

Wesen des Bilateralen Weges:

Klare Verträge mit Vorteilen für beide Parteien,
die nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden können.

Diesen Bilateralen Weg zerstören wir mit dem EU-Paket

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Wie der Neuvertrag den Bilateralen Weg zerstört

1. Weil die EU die Bilateralen Abkommen beliebig einseitig verändern kann

Unter dem Bilateralen Weg, der sich in den letzten 25 - 50 Jahren bewährt hat, gelten die Abkommen so, wie die Schweiz und die EU sie abgemacht und intern genehmigt haben, in der Schweiz oft per Volksabstimmung.
Mit dem Neuvertrag kann die EU die durch Volksabstimmung genehmigten Abkommen beliebig abändern und wir sind völkerrechtlich verpflichtet, die Änderungen zu übernehmen. Sie gelten vorläufig bei uns, auch solange wir uns noch überlegen, ob wir sie annehmen oder ablehnen wollen (z.B. Art. 6 Abs.3 ProtFZA). Wir haben 3 Jahre Zeit für unseren Beschluss, ob wir die vorläufig geltenden EU-Erlasse wieder abschaffen wollen.
Sind die Erlasse für uns schädlich und lehnen wir sie deshalb ab, so kann die EU Ausgleichsmassnahmen erlassen. Sie müssen „verhältnismässig" sein (so der Verhandlungserfolg der Schweizer Delegation). Verhältnismässig sind sie, wenn sie gleich viel kosten wie Annahme der schädigenden EU-Erlasse. Das Beispiel der Arbeitslosenentschädigung für Grenzgänger (S. 7) zeigt, dass die dadurch entstehenden Belastungen eine Milliarde pro Jahr erreichen können.

Weshalb also ablehnen, wenn es ja gleich viel kostet wie das einfach Akzeptieren? Wo liegt da der Wert der Möglichkeit einer Ablehnung in einer Volksabstimmung ?

Ja, noch etwas grundsätzlicher: Wozu noch Bilaterale Verträge abschliessen, wenn wir nur noch auf den vereinbarten Abmachungen beharren können, wenn wir EU-Strafen von hunderten von Millionen pro Jahr akzeptieren oder wenn die EU Bilaterale Verträge suspendieren (ausser Kraft setzen) kann ? (Art. 11 ProtFZA)

2. Weil die EU unsere Vorteile aus den Abkommen suspendieren kann.

Die Pflicht zur Übernahme der EU-Erlasse der Schweiz ist ja nicht automatisch, sondern dynamisch. Wir können einen EU-Erlass ablehnen. Wenn wir also von dieser phantastisch ausgehandelten Möglichkeit Gebrauch machen, erlaubt der Neuvertrag der EU, als Ausgleichsmassnahme z.B. Bilaterale Verträge zu suspendieren (z.B. Art. 11 Prot.FZA). Sie kann sie auch nur teilweise suspendieren, z.B. nur die Rechte der Schweiz, die Pflichten der Schweiz aber belassen. Gaat's no ?
Und die finanzielle Folgen möglicher Ausgleichsmassnahmen (echt verhältnismässig) zeigt das Beispiel auf Seite 51.

Generell ist völlig unklar, was die EU als Ausgleichsmassnahme alles darf. Rechtsunsicherheit in Reinkultur. Aber man kann ja 10 Jahre prozessieren (d.h. das Schiedsgericht und den EuGH anrufen).

**Was sind das für „Verträge" an die sich die EU nicht halten muss ?
wo wir der EU erlauben, unsere Vorteile zu suspendieren ?**

Mehr Info unter den Stichworten
Ausgleichsmassnahmen; Arbeitslosenentschädigungen Grenzgänger; Verhältnismässigkeit

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) der EU

Im Neuvertrag übernimmt die Schweiz in Art. 5 ProtFZA) die völkerrechtliche Verpflichtung, die Rechtsakte der EU im Vertragsbereich so rasch als möglich,spätestens innert 2 Jahren (mit Referendum 3 Jahre) in die eigene Gesetzgebung zu übernehmen. Die EU überwacht die Schweizerische Gesetzgebung. (Art. 8, Ziff 4 InstProtFZA)
Zwar kann die Schweiz theoretisch beschliessen, eine EU-Regel nicht umzusetzen (Dynamische, nicht automatische Umsetzung). Die EU kann danach das Streitbeilegungsverfahren in Bewegung setzen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass der Rechtssatz der EU umgesetzt werden müsse, und bleibt die Schweiz bei ihrer Nichtumsetzung, so kann die EU nach Art. 11 InstProtFZA Ausgleichsmassnahmen

> „im Rahmen des Abkommens oder eines anderen bilateralen Abkommens in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt" ergreifen.

Die Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz gleich stark benachteiligen, wie die Umsetzung des EU-Rechts, im Fall der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger mit knapp einer Milliarde Franken pro Jahr.
Die „Ausgleichsmassnahmen" sind nicht definiert. Was sie beinhalten, wen sie treffen, wie lange sie dauern, ist unklar. Rechtsunsicherheit herrscht. Die EU kann Abkommen suspendieren oder im Rahmen der teilweisen Suspendierung eines oder mehrerer Bilateraler Abkommen die Rechte der Schweiz suspendieren, die Pflichten der Schweiz aber bestehen lassen. Ist das die berühmte Fortsetzung des Bilateralen Wegs durch den Neuvertrag? Auch neue Zölle der EU auf Schweizer Exporten erlaubt der Neuvertrag.

Damit sind die Sanktionen, zu denen der Neuvertrag die EU berechtigt, derart einschneidend, dass die Schweiz das Recht, sich eigene Gesetze vorzubehalten, nie anwenden wird. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der Pflicht, während des Verfahrens EU-Recht vorläufig anzuwenden

Das Recht der EU, Ausgleichsmassnahmen zu erlassen,

**zerstört praktisch das Recht der Schweiz,
sich eigenständige Regeln vorzubehalten**

Und dann noch die Absurdität der „Ausgleichsmassnahmen". Im Beispiel S. 18 fügt eine von der EU diskutierte neue EU-Gesetzgebung der Schweiz Schäden von jährlich knapp einer Milliarde Franken zu. Aber nicht die Partei, die diese Schädigung bewirkt, die EU muss zahlen, nein, die Schweiz, die Geschädigte. Absurd ??

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Demokratie; Streitbeilegung; Ausgleichsmassnahmen; Vorläufige Anwendung von EU-Recht

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Der grösste Regulierungsschub

seit dem 2. Weltkrieg

Schweizer Regulierung
plus EU - Regulierung
minus ausgehandelte Ausnahmen

= Chaos

in unserer Gesetzgebung

Investieren Sie 3 Minuten in: Wie sieht Chaos aus?

Googeln Sie «Stromabkommen (DE).pdf»; gehen Sie auf S. 52 des PDF; Dort ist Anhang I. Lesen Sie die ersten 4 Linien und scrollen Sie dann ein paar Seiten weiter: So sieht Chaos durch neue Regulierung und Bürokratie aus.



Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Was mit dem Regulierungsschub kommt

Essentieller Inhalt des Neuvertrags:

> Wir übernehmen die zahlreichen, im Neuvertrag ausgewiesenen EU-Erlasse
Zum Beispiel 38 Seiten Zitate im Anhang I zum Stromabkommen
> Verbindlich werden nicht nur die Erlasse gemäss Liste des Bundesrates, sondern auch die letzten Details der darauf beruhenden Verordnungen, Richtlinien etc.
z.B. die 61 am Ende der von uns übernommenen Verordnung EurLex 651/2014
> Ferner über die Jahre fortlaufend die neuen Regulierungen im Vertragsbereich
z.B. für den EWR ca. 800 pro Jahr. Wie viele davon jeweils für uns gelten, ist unklar.
> Dazu braucht es parallelen Ausbau der Verwaltung bei Bund, Kantonen, Gerichten

Der Neuvertrag ist praktisch unkündbar

> Er wird Inhalt der Bilateralen I, die weder wir noch die EU kündigen wollen
> Kündigen des Neuvertrages geht aber nur mit der Kündigung der Bilateralen I
> Die Verteilung der „institutionellen Fragen“ auf die bestehenden Bilateralen erzielen wir den gleichen Effekt wie die verpönte „Guillotine-Klausel“

Der Neuvertrag schafft Gesetzes-Chaos

> Die Abgrenzung zwischen Schweizer Recht und EU-Recht ist oft unbestimmt
> Findet man EU-Recht anwendbar, so kommen die zahlreich ausgehandelten Ausnahmen zum Zug, auch sie glänzen oft nicht durch Klarheit
> Wählt man bei Unklarheit Schweizer Recht, so winken 10 Jahre Streitbeilegung
> Und zum Schluss noch die völlig undefinierten, verhältnismässigen, Ausgleichsmassnahmen

Wie das konkret aussieht

> Ein Beispiel (Lieferkettenrichtlinie) auf S. 10
> Und zur wundersamen Vermehrung der zu übernehmenden Erlasse
S. 27 der systematischen Darstellung
> Und wie eine einzelne Seite aus diesen Regulierungen beim Strom aussieht S. 11

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Beispiel für EU-Bürokratie: Die Lieferkettenrichtlinie

EuRLex 2024/1760
CSDDD

Dieses EU-Gesetz verpflichtet Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und über € 450 Millionen Jahresumsatz, folgende Massnahmen zu treffen:

> Tatsächliche und potentiell nachteilige Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren
> Potentielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen
> Tatsächliche nachteilige Auswirkungen abzustellen, zu minimieren und zu beheben.

Dazu müssen sie einen **Verhaltenskodex** erlassen, also Vorschriften, was zu tun ist. Sie gelten

> Für die verpflichtete Unternehmung samt Tochtergesellschaften
> Für alle direkten und indirekten Geschäftspartner, also die Lieferanten, die Lieferanten der Lieferanten etc. Es können hunderte oder (z.B. bei Autos) ein paar Tausend sein.

Im Verhaltenskodex müssen Vorschriften enthalten sein über:

Menschenrechte, Klimaschutz, Biodiversitätsschutz, Entwaldung, Gefährdete Arten, Chemikalien, Schutz der Ozonschicht, Schutz des Naturerbes inkl. Feuchtgebiete,

Verstösse der Firma, ihrer Tochtergesellschaften und Zulieferer gegen die Sorgfaltspflicht begründen zivilrechtliche Haftung und Bussen von allerhöchstens 5 % des globalen Jahresumsatzes.

Schweizerische Gesellschaften

deren Produkte bei einer betroffenen EU Gesellschaft landen, haben sich an deren Verhaltenskodex zu halten. Beliefern sie mehrere grosse EU-Gesellschaften, z.B. in der Autoindustrie, so müssen alle Verhaltenskodexe eingehalten werden.
Die Richtlinie umfasst 123 Seiten. Der Anhang I umfasst enggedruckte 4 Seiten Zitate weiterer EU-Vorschriften, die für die Problematik auch noch anwendbar sind, z.B. die Entwaldungsrichtlinie.
Was daraus nach dem Neuvertrag auch auf die Schweiz anwendbar ist, ist unklar.

Und da gibt es doch tatsächlich noch Leute, die dieses Gesetz „Bürokratiemonster“ nennen, Überregulierung beklagen oder ähnliche grässliche Ausdrücke brauchen.
Ferner sind nach knapp einem halben Jahr bereits Änderungen angedacht, einige realisiert, da mittlerweile einige in der EU gemerkt haben, was da geboten wird:

Rechtsunsicherheit in Reinkultur.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Rechtsunsicherheit; Bürokratie

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Regulierung: Ein Beispiel, wie sie so aussieht

Richtlinie 2018/2001
zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

ANHANG VI, Ziff 1 d
REGELN FÜR DIE BERECHNUNG DES BEITRAGS VON BIOMASSE-BRENNSTOFFEN UND DES ENTSPRECHENDEN VERGLEICHSWERTS FÜR FOSSILE BRENNSTOFFE ZUM TREIBHAUSEFFEKT

21.12.2018 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 328/151

iv) Für Nutzwärme aus Energieanlagen, die Wärme zusammen mit Elektrizität und/oder mechanischer Energie erzeugen:

$$EC_h = \frac{E}{\eta_h}\left(\frac{C_h \cdot \eta_h}{C_{el} \cdot \eta_{el} + C_h \cdot \eta_h}\right)$$

Dabei sind:

$EC_{h,el}$ = Gesamttreibhausgasemissionen durch das Endenergieprodukt

E = Gesamttreibhausgasemissionen des flüssigen Biobrennstoffs vor dessen Endumwandlung

η_{el} = elektrischer Wirkungsgrad, definiert als die jährlich erzeugte elektrische Leistung, dividiert durch den jährlich eingesetzten Brennstoff auf Grundlage des Energiegehalts

η_h = Wärmewirkungsgrad, definiert als die jährlich produzierte Nutzwärme, dividiert durch den jährlich eingesetzten Brennstoff auf Grundlage des Energiegehalts

C_{el} = Exergieanteil der Elektrizität und/oder mechanischen Energie, festgesetzt auf 100 % (C_{el} = 1)

C_h = Carnot'scher Wirkungsgrad (Exergieanteil der Nutzwärme)

Der Carnot'sche Wirkungsgrad (C_h) für Nutzwärme bei unterschiedlichen Temperaturen ist definiert als:

$$C_h = \frac{T_h - T_0}{T_h}$$

wobei:

T_h = Temperatur, gemessen als absolute Temperatur (Kelvin) der Nutzwärme am Lieferort

T_0 = Umgebungstemperatur, festgelegt auf 273,15 Kelvin (0 °C)

Wenn die überschüssige Wärme zur Beheizung von Gebäuden ausgeführt wird, kann C_h für eine Temperatur unter 150 °C (423,15 Kelvin) alternativ wie folgt definiert werden:

C_h = Carnot'scher Wirkungsgrad für Wärme bei 150 °C (423,15 Kelvin) = 0,3546



Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Neuer Marktzugang ?

Das EU-Paket bringt ihn nicht

Was braucht es für Marktzugang?

Gute Produkte

Die strikte Einhaltung der Regeln im Empfangsland
und die entsprechende Zertifizierung

Das EU-Paket ändert an diesem teuren Erfordernis nichts

Was das Konformitätsabkommen (MRA) real bringt:

Man kann gewisse Produkte für Export in die EU zwar in der Schweiz zertifizieren lassen
Aber nur unter Einhaltung von EU-Recht

Und was bringt das EU-Paket diesbezüglich neu: Gar nichts
Zertifizierungen weiterhin nur unter EU-Recht.

Und ob man für den Verkauf in der Schweiz eine Extra Prüfung braucht
richtet sich einzig nach Schweizer Recht.
Die Schweiz kann Zertifizierung aus einem EU-Staat zulassen
mit oder ohne Abkommen, mit oder ohne EU-Paket
Swiss Finish nach wie vor zulässig

.

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Bringt der Neuvertrag neuen Marktzugang ?

Wo ?

Wo stehen wir heute ? Marktzugang zur EU für 144 Milliarden pro Jahr

Die Schweizer Industrie hat heute Marktzugang in die EU. Sie exportierte gemäss der offiziellen Statistik Swissimpex 2025 Waren für 147 Milliarden Franken in die EU. Und das trotz allen möglichen bürokratischen und protektionistischen Hindernissen der EU für die Importe aus der Schweiz. Dazu brauchten unsere Exporteure kein Rahmenabkommen und keinen Neuvertrag, so wenig wie die USA und China, die 2024 ohne jedes Abkommen je über 500 Mia. in die EU exportierten. Marktzugang erreicht man mit Produkten, welche die Abnehmer in der EU kaufen und dafür bezahlen wollen.

Verbessert das EU-Paket den Marktzugang für die Schweiz ?

NEIN

Es enthält keine einzige Verpflichtung der EU, die Hindernisse der EU für den Marktzugang zu beseitigen, weder im institutionellen Teil, noch in den Verträgen über die „Weiterentwicklung“. Einzig im Stromabkommen wird ein Hindernis zugunsten der vier Schweizer Stromgrosshändler beseitigt. Diese haben aber trotz diesem Hindernis eine führende Stellung im europäischen Stromhandel übernehmen können.

Und wo gibt es neuen Marktzugang mit der „Weiterentwicklung“ ?

Die „Weiterentwicklung“ besteht derzeit z.B. aus einem Abkommen über Lebensmittelsicherheit. Unsere Lebensmittel sind derzeit sicher. Was durch einen „gemeinsamen Lebensmittelraum“, „Vom Saatkorn zum Mittagstisch“ mit den 65 EU-Gesetzen und den darauf beruhenden Verordnungen besser werden soll, ist unklar. Selbst wenn sich damit unsere Lebenmittelsicherheit noch marginal verbessern liesse, würde das Abkommen unser System völlig umkrempeln. Ersparen wir das unseren Landwirten, KMU und Detailhändlern.
Im Gebiet „Gesundheit“ müssen wir unser eigenes Haus in Ordnung bringen. Informationsaustausche bringen weitere administrative Aufwände wie Fragebogen, Expertisen etc., welche die Ärzte und Spitäler besser für die Patientenbetreuung verwenden würden. Für marginale Verbesserungen durch Teilnahme an allen möglichen Konferenzen und aufwendigen Informationsaustauschen die Nachteile aus dem institutionellen Teil zu akzeptieren, ist unverhältnismässig. Zum Stromabkommen im systematischen Teil S.87.

Wenn wir mit „Weiterentwicklung“ der Bilateralen Abkommen nicht dringendere Probleme lösen können, dann sollten wir auf die daraus entstehende Ausweitung der Verwaltung verzichten. An internationalen Abkommen müssen beide Parteien essentiell interessiert sein. (wie z.B. am Schengen-Abkommen, an dem die Bewohner der Grenzregionen in der EU genau so interessiert sind wie die Schweizer). Die Weiterentwicklung muss für beide Parteien so interessant sein, dass keine problemfremde Nebenwirkungen verlangt werden können.

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Konformitätsabkommen (MRA)

Grundlage für dieses Abkommen ist das eherne Gesetz jedes Exports.

Jedes exportierte Produkt muss den Vorschriften des Empfangslandes entsprechen.

Das gilt für exportierende Amerikaner, Chinesen und auch Schweizer. Es gilt auch für EU Produzenten und EU-Kunden.

Ändert das Empfangsland die Vorschriften, so muss der Schweizer Exporteur die Produkte den neuen Vorschriften anpassen (genau wie jeder EU-Produzent, jeder EU-Kunde, jeder exportierende Chinese oder Amerikaner). Die Einhaltung der Vorschriften wird in jedem Land eingehend geprüft. Das sind Kosten, die den Preis der Produkte erhöhen. Für alle Produzenten, auch einheimische.

An dieser Pflicht ändert weder das Konformitätsabkommen noch der Neuvertrag etwas.

Das 2002 in Kraft getretene Konformitätsabkommen befasst sich im Wesentlichen einzig mit dem Ort von Prüfung und Zertifizierung. Ferner war es Grundlage für Versuche der EU, ihre Gesetzgebung auch in der Schweiz einzuführen. Ursprünglich konnten alle im Abkommen genannten Produkte für den Export in die EU in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden.

Seit 2018 anerkennt die EU Prüfungen und Zertifizierungen in der Schweiz für 2/3 der vereinbarten Produkte abkommenswidrig nicht mehr. Das Abkommen erodiert. Die Verbände jammerten. Prominente Branchen-Insider bezeichneten das allerdings in der NZZ vom 25.2.2020 oder gegenüber R. Strahm im Tagesanzeiger vom 25.2.2020 als weit übertrieben Das Wort „Hafechäs“ fiel. (Ebenso Avenir Suisse: Bilaterale…S. 131).Die Schweizer Exporteure müssen Prüfung und Zertifizierung in der EU durchführen und müssen einen Vertreter in der EU ernennen. Das kann Zusatzkosten verursachen. Sie werden wie andere Kosten auf den Kaufpreis geschlagen und damit vom EU-Kunden bezahlt. Die bundesrätlichen Gutachten beziffern sie auf einmalig 0.3 - 0.7 % und wiederkehrend 0.1 - 0.14 % des Warenwerts.

Offensichtlich ist es innovativen Produzenten gelungen, den Kunden nicht nur die Zusatzkosten verrechnen. Die Geschäftsberichte von Schweizer Unternehmen wie Siegfried, Ypsomed, Lonza zeigen Gewinnsteigerungen von 100 - 200 % seit der Erosion. Die Schweiz anerkennt Prüfungen in der EU. Damit bleibt es bei *einer* Prüfung.

Wer innovative Produkte will, bezahlt den Preis, inklusive die im Gutachten ausgewiesenen Mehrkosten von 0.14 %. Auch in Zukunft. Erosion hin oder her. Neuvertrag hin oder her.

Die Praxis zeigt:

Kaum Schäden aus der Erosion des Konformitätsabkommens für innovative Produkte

Mehr dazu bei
Med-Tech-Branche

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Protektionismus

Erschwerung des Marktzugangs

Marktzugang wird seit alters durch Protektionismus erschwert. Das begann schon bei den Römern, setzte sich im Zunftwesen von Bern und Zürich fort, bei Napoleon und im Anschluss an den 2. Weltkrieg bei den Europäern. Auch die EU macht eifrig mit.
So erhebt die EU 10 % Zölle auf Personenautos und 22 % auf Lastwagen (bei weltweit durchschnittlichen Zöllen von 3 % auf Industriegütern). Die EU kann ihren Einwohnern verbieten, an der schweizerischen Börse Wertpapiere zu kaufen, reiner, gegen die Schweiz gerichteter Protektionismus. Die EU kann vertragswidrig Stahlzölle erheben oder die vertraglich vorgesehene Aufdatierung des Konformitätsabkommens grundsätzlich verweigern. Sie kann die Schweiz vom Market coupling im Strommarkt, wo die Mitwirkung der Schweiz eigentlich für alle gut wäre, ausschliessen. Die EU kann so punktuell den Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt erschweren.

Die Verbände jammern um die Wette. Insider bestätigen allerdings, dass sie schon Wege finden, wenn die EU-Kunden ihre Produkte haben wollen. Vielleicht mit etwas mehr Kosten. Aber auch hier gilt ein Satz, den mir ein KMU-Unternehmer nach der Kostenwelle durch die Aufgabe des fixen Euro-Kurses von 1.20 mit auf den Weg gab:

Man muss Dinge tun, die andere nicht können.

Wo die Innovation genügend intensiv ist, wollen die Kunden die Produkte und sind auch bereit, die zusätzlichen Kosten des Protektionismus zu übernehmen. Das bestätigen auch die Med-Tech-Insider (z.B. gegenüber Rudolf Strahm im Tagesanzeiger vom 25.2.2020). Die Med-Tech-Firma Ypsomed verdoppelt ihren Wert. Und auch die Stromhändler prosperieren. Trotz Protektionismen.

Wollen die EU-Kunden innovative Schweizer Produkte,

so finden Exporteure und ihre Kunden ihren Weg im Dschungel der EU-Protektionismen

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Binnenmarkt Europäischer; Konformitätsabkommen; Erosion der Abkommen

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Und die

Wirtschaftlichkeit des EU-Pakets ?

Wo bleibt sie ?

Jedes Jahr 2 Milliarden Kosten aus dem EU-Paket

ohne konkrete oekonomische Vorteile ?
und erst noch Demokaratie und Föderalismus abbauen ?

Die Milliarden: Woher nehmen und nicht stehlen ?

Erhöhungen der Mehrwertsteuer ?
der Bundessteuer ?
oder Einsparungen an allen Enden ?

Und wenn wir diesen schönen Betrag organisiert haben

Wo würden Sie die 2 Milliarden jedes Jahr einsetzen?

Für Sicherung unserer AHV, Klimaanlagen in Schulhäusern, Bewässerung unserer Alpen und Felder, Klimaschutz, Fit-Halten unserer Eisenbahnen und Strassen, Nothilfen in Sudan oder Nepal ?

Oder für Zahlungen aus dem EU- Paket ?

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Oekonomische Vor- und Nachteile

Zwei Fragen dazu

1. Wo sind sie, die ökonomischen Vorteile ?

Internationale Abkommen haben ihre Vor- und Nachteile. Sie in Zahlen zu fassen, ist kaum möglich. Selbstkritische Oekonomen geben das auch unumwunden zu. (z.B. NZZ vom 23. August 2025). Zu viele Faktoren, Kausalketten und unberücksichtigte Ereignisse spielen eine Rolle.

Beim Neuvertrag wird es sowohl bei Zustimmung als auch bei Ablehnung Vor- und Nachteile geben. Der Bundesrat legt auch diesmal wieder jede Menge Gutachten vor. Die relevante Frage: Um wie viel stehen wir besser da bei einem JA statt bei einem NEIN, beantworten sie nicht. Schon beim EWR warfen sie mit ihren Milliarden um sich. Sie werden diesmal genau so wenig zutreffen wie anno dazumal.

Klar sind ein paar offensichtliche Kosten und ein paar unvorhersehbare. Völlig im Dunkeln konkrete ökonomischen Vorteile.

Aber selbst wenn die wirtschaftlichen Vorteile des JA per saldo überwiegen würden, stellt sich Frage 2:

2. Wollen wir wirklich für ein wirtschaftliches Linsengericht tragende Grundsätze wie

Teilnahme der Bürger am Staat durch
> Demokratie,
> Bürgernähe durch Föderalismus,
> Effizienten Staat durch weniger Bürokratie
> Verantwortungsbewusstes Finanzgebaren

immer mehr aushöhlen ?

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Jährliche Zahlungen der Schweiz

Kohäsionsbeiträge: **350 Mio. pro Jahr**

> Diesen Beitrag zur Kohäsion (Zusammenhang) der EU-Staaten hat die Schweiz bereits seit langem geleistet. Heute sind die EU Staaten „kohärent".
> Trotzdem soll der Beitrag weiter geleistet werden.
> Basis 350 Mio. pro Jahr bis 2039; eine Art Verpflichtung unserer nächsten Generation zur Entwicklungshilfe (an die EU statt in den Sudan)

Forschungsabkommen: **650 Mio. pro Jahr**

> Basisbeitrag pro Jahr an die Forschungsbürokratie der EU statt direkt an die Forscher
> Erhöhung, wenn Schweizer Teilnehmer erfolgreich sind.

„Operativer Beitrag":
Die EU sagt, wie hoch der ist
Schätzung für 2032:Botschaft. S. 1004 **150 Mio. pro Jahr**

> Die Schweiz beteiligt sich „an der Finanzierung der Agenturen, Informationssystemen und anderen Tätigkeiten der EU"
> Wenn wir schon die teuren EU-Regulierungen importieren, dann natürlich auch etwas dafür bezahlen; oder vieleicht besser nicht importieren ?
> Die EU berechnet den Anteil und stellt Rechnung

Teilnahmegebühr von 4 % des Operativen Beitrags

> Jeder Verein hat einen Vereinsbeitrag. Auch die EU, nämlich nochmals 4 % des von der EU berechneten „operativen Beitrags"
> Wir sind aber nicht Mitglied des Vereins

Arbeitslose Grenzgänger: Details nächste Seite **800 - 1100 Mio pro Jahr**

Total Zahlungen an die EU und Folgekosten **+/- 2 Milliarden** jedes Jahr

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das neue Milliarden-Loch im EU-Paket

Gemäss Art 65 EU-Verordnung, EurLex 883/2004 ist derzeit der Wohnort für Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger zuständig. Das gilt gemäss Anhang II zum bestehenden Freizügigkeitsabkommen auch für die Schweiz.

Die ca. 411'000 Grenzgänger zahlten 2025 gemäss SECO in der Schweiz pro Jahr ca. 600 Mio. an Beiträgen an die schweizerische ALV ein. Davon leitete die Schweiz nach Abzug der Kosten ca. Fr. 300 Millionen pro Jahr an die EU-Staaten weiter.

Am 28. September 2026 beschloss der Ministerrat der EU eine Änderung der Verordnung EurLex 883/2004. Neu bezahlt der Arbeitsort statt der Wohnort die Arbeitslosenleistungen für arbeitslose Grenzgänger. Das SECO schätzt, dass die Schweiz als Arbeitsort neu statt der heutigen 300 Millionen zwischen 800 und 1100 Millionen pro Jahr leisten müsste. Die Schweiz ist nach heutigen Rechtslage **nicht verpflichtet,** diese Milliarde pro Jahr an Zusatzbelastung zu übernehmen.

Mit Annahme des EU Pakets
wird jedoch die Übernahme dieser Milliarde pro Jahr für die Schweiz obligatorisch

In der Abstimmung über das EU-Paket übernehmen wir in Anhang II zum Änderungsprotokoll über die Freizügigkeit die Verordnung EurLex 883/2004. Soforn sie in der Abstimmung über das Paket nicht schon definitiv übernommen ist, könnten wir in „dynamischer Rechtsübernahme" in einer separaten Abstimmung theoretisch noch NEIN sagen. Dann aber gibt es „Ausgleichsmassnahmen" der EU. Sie gleichen die durch unser NEIN vereitelte Verschiebung der Grenzgängermilliarde in die Schweiz aus und sind verhältnismässig, wenn sie gleich teuer sind wie die abgelehnte Gesetzesänderung, nämlich ca. 1 Milliarde pro Jahr. Wie sich diese Belastung auswirkt, ist unter dem Titel „Ausgleichsmassnahmen" (S. 7) behandelt.

Damit stellen sich für die Schweiz die Frage:

Woher nehmen wir jedes Jahr diese Milliarde ?

Prämienerhöhung bei den Schweizer Arbeitenden für die Arbeitslosenversicherung ?
Mehrwertsteuererhöhung für alle ?
Höherer Satz bei den Bundessteuern ?
Einsparungen dieser Milliarde pro Jahr: auf wessen Kosten ?

Oder verwenden wir diese Milliarde jedes Jahr doch lieber

für Sanierung der AHV, Klimaanlagen in Schulhäusern, Bewässerung unserer Alpen und Felder, Klimaschutz, Fit-Halten unserer Eisenbahnen und Strassen oder Nothilfen in Sudan und Nepal
statt für Zahlungen unter dem EU-Paket

Infoquellen: Das Merkblatt des SECO (zu finden unter Arbeit.swiss); die Zahlen für Frankreich (grösste Anzahl Grenzgänger) unter Unédic: Les allocataires frontaliers en Chiffres – décembre 2025

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Demokratie abbauen?

Wer macht unsere Gesetze?

im Vertragsbereich

Unser neuer Gesetzgeber

Der Ministerrat der EU

Wir kennen ihn nicht.
Wir wählen ihn nicht.
Wir können ihn nicht abwählen.
Er hat bestenfalls minimale Kenntnis der Schweiz.

Er hat null Veranlassung

für Gesetze im Interesse der Schweiz.

Unser Parlament

im Vertragsbereich zu einer VETO- Instanz degradiert

Und wir Stimmbürger?

Wir können zwar abstimmen
Sagen wir aber NEIN, so gibt's Strafe.

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Wie die Gesetzgebung dort neu ablaufen würde

Zuerst ist die EU am Zug

> Die EU-Kommission bringt neue Ideen, ihre Verwaltung bereitet vor
> Genehmigung durch die Kommission, den Ministerrat und/oder das EU-Parlament
> Die EU orientiert die Schweiz über neue Erlasse über den Gemischten Ausschuss

Mitberatung der Schweiz in Brüssel ? (Decision shaping)

> Als ausländische Lobbyisten im dichten Brüsseler Netzwerk ?
> Wo Mitgliedsländer wie Malta, Cypern und Bulgarien Vorrang haben ?
> Wo ca. 14'000 Lobbyisten und Verbände im Transparenzregister erscheinen
> Jakob Kellenberger, Verhandlungsleiter der Schweiz für die Bilateralen I sagt:

„Decision shaping" ist eine Trugformel

Danach in der Schweiz

> Der „Gemischte Ausschuss" beschliesst den Einbau der neuen EU-Erlasse ins Schweizer Recht, samt den damit verbundenen Änderungen unserer Rechtsordnung
> Wenn nötig, setzt die Schweiz Parlament und Referendum in Bewegung
> Das muss innert 3 Jahren abgeschlossen sein; das hält das Parlament beschäftigt
> Bis zum Parlaments- oder Referendumsbeschluss gilt der neue EU Erlass vorläufig

Ein paar Fragen dazu

> Der „Gemischte Ausschuss": Wer wählt die Personen? Verfahren? Was passierte, wenn der GA einen an sich nötigen Beschluss mangels Mehrheit nicht fassen kann?
> Nach welchen Kriterien wird bestimmt, ob Parlament und Referendum nötig sind?
> Wie gehen KMU und Normalbürger mit 3 Jahren Vorläufiger Gültigkeit um? Kreativ? 3 Jahre Rechssicherheit ?

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Amputation unseres Parlaments

im Bereich des Neuvertrags

Zentrale Funktion des Parlaments ist: Neue Ideen anstossen

> Neue Entwicklungen in der Welt machen neue Gesetze notwendig
> Parlamentarier lancieren Motionen, Postulate, Vorstösse für neue Gesetze
> Im Bereich des Neuvertrags sind die diesbezüglichen Kompetenzen alle weg
> Das Parlament ist an die völkerrechtlich festgemauerten EU-Erlasse gebunden

Zentrale Funktion des Parlaments: Zuhören, sich informieren

> Gesetze werden nach Vernehmlassungen bei informierten Unternehmern gemacht
> Die Parlamentarier informieren sich bei Praktikern
> Im Bereich des Neuvertrages ist das nutzlos
> Das Parlament kann die Informationen nicht mehr einbauen

Zentrale Funktion des Parlaments: Gestaltung von Gesetzen

> Das Wort „Parlament" kommt von „parlieren", Rede mitenand
> Vorschläge beraten, verbessern, Varianten diskutieren, Kompromisse schliessen
> Im Bereich des Neuvertrags ist das alles weg
> Das Parlament kann zu einem EU-Erlass einzig JA oder NEIN sagen.

Zentrale Funktion des Parlaments: Schlechte Erlasse verbessern

> Erweist sich ein einmal angenommene Regel als ungenügend, schädlich oder sonst revisionsbedürftig, so kann das Parlament sie ändern, korrigieren oder abschaffen
> Im Bereich des Neuvertrages ist das alles weg
> Das Parlament kann einen noch so schädlichen EU-Erlass nicht ändern

Mit dem Neuvertrag

entziehen wir unserem Parlament zentrale Kompetenzen

Mehr dazu mit Klick auf:
Gesetze, die wir nicht ändern können; Völkerrecht

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Abstimmung unter Sanktionsdrohung

Das letzte Wort beim Volk ?

In den EU-Verträgen verpflichtet sich die Schweiz, dass sie im Normalfall jede Änderung der EU-Gesetze im Vertragsbereich innert kurzer Frist übernimmt.
Der Bundesrat legt Wert darauf, dass er im Neuvertrag ausgehandelt hat, dass das normale Gesetzgebungsverfahren über das schweizerische Parlament und Volksabstimmung im Einzelfall etwas anderes beschliessen könne. Aus zwei Gründen wird dieses Recht reine Theorie bleiben.
Zum ersten ist das Verfahren äusserst langwierig und kann mehrere Regeländerungen auf dem gleichen Gebiet beinhalten. Langjährige Rechtsunsicherheit ist die Folge.
Zum zweiten stimmt die Schweiz im Neuvertrag zu, dass die EU ausgleichende Massnahmen ergreifen kann. Belastet die EU die Schweiz mit irgendwelchen neuen Kosten (z.B. Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger), so ermächtigt das EU-Paket die EU zu Ausgleichsmassnahmen in der gleichen Höhe (eben verhältnismässig) zu ergreifen. Weshalb sich also gegen eine Zusatzbelastung durch die EU wehren, wenn es am Schluss gleich viel (Im Beispiel der Arbeitslosenentschädigungen knapp eine Milliarde Franken pro Jahr) kostet?
Tritt die neue Regel in der EU in Kraft, so wird sie auch in der Schweiz oft vorläufig angewendet (Art 6 Abs.3 ProtFZA), bis im Streitbeilegungsverfahren geklärt ist, ob die Schweiz von der EU-Regel abweichen kann. Zehnjährige Verfahren sind keine Seltenheit. Dazu unter „Vorläufige Anwendung von EU-Recht".
Der Neuvertrag verhindert auch nicht, dass die EU bei jedem Abweichungswunsch der Schweiz wieder die Forschungskeule schwingt, d.h. droht, das Forschungsabkommen simpel und einfach zu kündigen. Statt dass die Schweizer Forscher die entsprechenden Gelder direkt vom Bund erhalten und sie sich auf direkte Kontakte mit ihren Forscherkollegen in der EU konzentrieren statt auf administrationslastige EU-Programme, haben wir das medienwirksame Thema der Forschungsprogramme bei jeder Gelegenheit, in welcher die Schweiz unter dem Titel „Das Letzte Wort beim Volk" eine Abweichung von den EU-Regeln wünscht.
Parlament und Volksabstimmung für solche Ausnahmen stehen damit unter Dauerbeschuss der EU, unter undefinierten oder definierten Strafen und Nachteilen und können so nicht mehr selbständig entscheiden.

Das Verfahren „letztes Wort beim Volk" bleibt damit Theorie.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Ausgleichsmassnahmen der EU; Suspension von Bilateralen Abkommen;
Vorläufige Anwendung von EU-Recht

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Versorgungssicherheit beim Strom ?

„Kein Staat wird erlauben, dass Strom exportiert wird, während zugleich im Inland Strommangellage herrscht“

NZZ vom 17.9.2022

Die Versorgungssicherheit in der Schweiz
mit einem Stromabkommen sichern zu wollen,
ist schlicht Illusion

Und dann noch

„Langfristige“ Sicherung unserer Stromimporte ?

Das Abkommen ist jederzeit kündbar
Äusserst langfristig !

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das Stromabkommen

Das Grundproblem in ganz Europa in naher Zukunft ist

Strommangel

Abschalten der Atomkraftwerke
Stilllegung der Kohlekraftwerke
Blockierung des Ausbaus der Wasserkraft
Ungenügender Fortschritt bei Wind- und Sonnenenergie

\+

Mehr Elektro-Autos
Mehr Wärmepumpen
Mehr Data-Centers
Ersatz fossiler Energien durch Strom
Mehr Einwohner

=

Winterstromlücke
in Europa und in der Schweiz

Schon nach intern Schweizer Recht gibt es nach 26 Jahren keinen Entscheid, ob die Grimselstaumauer 19 Meter höher gebaut werden darf.

Akzeptieren wir dazu noch den Regulierungsschub
aus dem EU-Neuvertrag, samt Übernahme der Beihilferegeln,

so gibt es in der Praxis keine Bewilligungen mehr für irgend ein neues Kraftwerk.

innert nützlicher Frist

Versorgungssicherheit muss ganz anders aussehen:
Schaffung genügender Stromproduktionskapazitäten in der Schweiz. Jetzt.

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Der Neuvertrag reduziert die Versorgungssicherheit beim Strom

Im Winter brauchen wir seit Jahren netto Stromimporte. In den letzten 10 Jahren waren es durchschnittlich ca. 4 TWh Strom. Im Winter 2023/24 haben wir mehr exportiert als importiert. Im Winter 2024/25 betrug der Importüberschuss 0.7 TWh, 2025/26: 6.7 TWh. Dazu hatten wir u.a. Lieferverträge mit den französischen Kernkraftwerken und mit den Grenzwasserwerken. Diese Importe haben wir bisher beschaffen können. Problemlos. Ohne Neuvertrag.

Was macht das Stromabkommen mit unserer Versorgungssicherheit ?

1. Wir müssen den privilegierten Zugang zu unseren Lieferanten, den französischen Kernkraftwerken, aufgeben (Art. 8 StrA)

Rückschritt statt Fortschritt

2. Wasserkraftreserven anlegen unklar: Es bestimmt nicht mehr die Schweiz, sondern allenfalls neu der EuGH (Art. 9 StrA); Subventionen dazu nach 6 Jahren abgeschafft (Art. 9 Abs. 4 StrA)

Rückschritt statt Fortschritt

3. 2035 laufen laut Wikipedia die Betriebsbewilligungen von 33 der 56 Kernkraftwerke in Frankreich aus. Geplant waren ursprünglich 14 neue Werke, mittlerweile sind es noch 6 neue Werke, deren Fertigstellung von 2038 auf 2044 geplant ist. (Kommissionsmitteilung über Beihilfe-Untersuchung für neue französische AKW). Ob wir dannzumal noch Strom aus Frankreich importieren können, ist ungewiss. Im Grundsatz gilt, was die NZZ am 17.9.2022 festhielt:

**„Kein Staat wird erlauben, dass Strom exportiert wird,
während zugleich im Inland Strommangellage herrscht“**

Und zwar unabhängig von irgendwelchen Verträgen, sei es mit dem betreffenden Staat, sei es mit der EU. Zusicherungen in Verträgen wie dem Stromabkommen werden bei Mangellagen nicht eingehalten. Bei effektiven Strommangellagen in Europa hilft das Stromabkommen nicht. Es kann denn auch voraussetzungslos jederzeit gekündigt werden.

Das Resultat:

**Das Stromabkommen
reduziert die Versorgungssicherheit der Schweiz**

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Anzapfen unserer Stauseen durch die EU ?

In Art. 3 des Stromabkommens verpflichten sich die Parteien, keine diskriminirenden Massnahmen zu treffen. Eine Gruppe von Konsumenten in der Stromversorgung zu bevorzugen, diskriminiert gegen die übrigen Strombezüger. Wenn die Schweiz seine Wasserkraftreserven ausschliesslich für die Schweizer einsetzt, diskriminiert sie gegen die anderen Binnenmarktteilnehmer. Und wenn man Wasserkraft anfangs Winter spart, um sie dann ende Winter zur Verfügung zu haben ?
Nach Art. 9 Abs. 2 des Stromabkommens dürfen Stromreserven nur noch gebildet werden, soweit sie nicht verzerrend wirken und mit dem Abkommen (einschliesslich Beihilferegeln) vereinbar sind. Staatliche Unterstützung ist nach den Beihilferegeln unzulässig und muss spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten abgeschafft sein (Art 9 Abs. 4 Stromabkommen).

**Frage deshalb, ob Reserven in den schweizer Stauseen
bei Mangellagen mit der EU geteilt werden müssen.**

Wäre der Rückbehalt der Stauseen „verzerrend“, „diskriminierend“ oder „mit diesem Abkommen“, d.h. den Beihilferegeln nicht vereinbar ? Wann wären sie „notwendig“? Würden Stromreserven „gewährleisten, dass der Strom dorthin fliesst, wo er am meisten benötigt wird“ ? Alles Formulierungen innerhalb Art. 9.

Schon im Common Understanding sprach man davon. „Verhandlungen über Beihilfen sollten darauf abzielen, jederzeit die Versorgungssicherheit in der Schweiz *und in der EU* zu gewährleisten.“ In der Präambel zum Stromabkommen heisst es: „Einer der wichtigsten Zwecke des Abkommens...(ist das) Sicherstellen, dass beide Vertragsparteien auf der Grundlage eindeutiger Regeln auch in einer Energiekrise weiterhin Strom austauschen.“ und weiter „dass grenzüberschreitende Kapazitätsreservierungen den Grundsatz des Zugangs Dritter, welcher in den Vorschriften der Union über den Strombinnenmarkt verankert ist, einschränken“

Dazu der Bundesrat in seiner Botschaft S. 724

**es „können sich sowohl Fragen zum EU-Reserverecht
sowie zu den ausgehandelten Schweizer Eigenheiten stellen“.**

Beim Stromabkommen müsste das Schiedsgericht über die Wasserkraftreserven der Schweiz bestimmen. Zur Klärung des EU-rechtlichen Begriffs „Diskriminierung“ müsste der EuGH eingeschaltet werden. Warum nicht ein klarer Artikel:

> „Die Stauseen in der Schweiz sind nicht Teil dieses Abkommens und unterliegen weder der dynamischen Rechtsübernahme noch den Beihilferegeln der EU.“

Einen solchen Artikel gibt es nicht.

Unsere Wasserkraftreserven

Wer bestimmt darüber: Die Schweiz oder der EuGH ?

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Zuwanderung

Unsere 40‘000 km² Schweiz

Was erträgt sie noch ?

10 Familienmitglieder
auf einen Arbeitenden zulassen ?

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Mehr Zuwanderung

Hunderttausende, die für immer bleiben dürfen (sagt der Tagesanzeiger vom 10.10.25)

Was die Experten des Bundesrats dazu sagen: Ecoplan-Gutachten zur Unionsbürgerrichtlinie, UBRL S. 43 f:

> „Nach der Teilübernahme der UBRL erfüllen gemäss Berechnungen fünf Jahre nach Einführung bis zu 570’000 EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz die Kriterien für das Daueraufenthaltsrecht . . . unter der UBRL.
> Danach kommen jährlich weitere 50’000 bis 70’000 Personen hinzu.
> Nicht alle werden das Daueraufenthaltsrecht beantragen. Zwischen 4‘000 und 20‘000 Anträgen pro Jahr scheinen darum mittelfristig plausibel. In der Einführungsphase ist vorübergehend mit höheren Zahlen zu rechnen“

Wer darf kommen ? (Ausweitung des Familiennachzugs)

> War ein Familienmitglied 5 Jahre in der Schweiz erwerbstätig, so kann es Daueraufenthalt beantragen. Teilzeitarbeit von 30 % mit ergänzender Sozialhilfeabhängigkeit während der ganzen Zeit oder vollständige Sozialhilfeabhängigkeit bis 6 Monate gelten als „Erwerbstätigkeit“
> Er darf dann seine Familie nachziehen, auch wenn sie in der Schweiz nie erwerbstätig war. Das gilt nach Art. 2 Abs. 2 UBRL für Ehegatten und Partner, für Kinder und Enkel bis 21 Jahren sowie Gross- und Schwiegereltern.
> Ferner für Onkel, Tanten und Cousins, wenn sie im Herkunftsland unterstützt wurden oder im gleichen Haushalt gelebt hatten (Art. 3 Abs. 2 UBRL)

Ergibt das mehr Sozialhilfebezüger ?

> Die Zahl der Sozialhilfebezüger dürfte mit dem Neuvertrag ansteigen
> Sollten die EU-Beitrittskandidaten, die Nachfolgestaaten von Jugoslawien, Moldavien oder Georgien der EU beitreten, wird die Zahl der Sozialhilfebezüger weiter ansteigen.

Zu viele Studenten

> Die im Forschungsabkommen verlangte Senkung der Studiengebühren für Ausländer sorgt für Kapazitätsprobleme an unseren Hochschulen
> Die höheren Kosten der Hochschulen in der Schweiz werden damit nicht mehr abgegolten und fallen dem Staat zur Last

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Personenfreizügigkeit und Sozialgesetzgebung

Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Das Personenfreizügigkeitsabkommen enthält heute umfangreiche Regelungen im Bereich der Koordination der Sozialgesetzgebung. Die anwendbaren EU-Regeln sind abschliessend mit Zitat und Datum ihrer Erlasse aufgeführt. Unter dem heute geltenden statischen Charakter der Bilateralen Abkommen gelten die EU-Regeln so, wie sie abgemacht sind. Seitherige Änderungen der EU Regeln gelten nicht, wenn sie nicht im Einverständnis mit der Schweiz ausdrücklich und, mit Zitat und neuem Datum geändert wurden.
Die Unionsbürgerrichtlinie der EU enthält ebenfalls Regeln im Bereich der Koordination der Sozialgesetzgebung. Sie gelten derzeit in der Schweiz nur, soweit sie ausdrücklich mit Zitat und Datum in einem Bilateralen Abkommen abgemacht sind.
Das ändert sich dem Neuvertrag. Unter dem System der dynamischen Rechtsübernahme gelten nicht mehr die zwischen der Schweiz und der EU abgemachten, im Detail zitierten EU-Regeln, sondern mit ein paar Ausnahmen generell alle EU Regeln „in den Bereichen der betroffenen Abkommen“. Mit der UBRL erweitert sich der Kreis der Berechtigten aus der EU für die betragsmässig grosszügigen Regeln der Schweizer Sozialgesetzgebung. Zum ersten sind mehr Personen bezugsberechtigt. Zum zweiten verkürzen sich die Fristen, bevor die Sozialgesetze in Anspruch genommen werden können. Und zum dritten verlängern sich die Jahre der Bezugsberechtigung und schliesslich werden die Gründe für einen Entzug enger definiert. (Art. 2 und 3 UBRL)

Das treibt die Kosten der Schweizerischen Sozialwerke in die Höhe.

Dazu Fragen zu zwei Beispielen:

Eine Person mit genügenden liquiden Mitteln reist im Alter 57 ein, wohnt drei Jahre hier, eines davon mit Arbeitseinkommen von Fr. 50‘000.-. Darauf zahlt er ein Jahr lang AHV-Beiträge (Einzahlung ca. Fr. 5‘000.-) Vorherige 37 jährige Einzahlungen in die ausländische Altersvorsorge müssen angerechnet werden. Erhält er nun mit 65 eine lebenslängliche AHV-Rente? (Auszahlung z.B. 20 Jahre lang Fr. 10‘000.- pro Jahr = Fr. 200‘000.-).

Es reist ein 20-Jähriger als selbständig Erwerbender in die Schweiz ein und stellt einem Freund im Ausreisestaat während drei Jahren je eine Rechnung für Leistungen von Fr. 2000.- pro Monat, die auch bezahlt wird. Darauf zahlt er Arbeitslosenversicherung (ca. Fr. 7600.-) Im übrigen lebt er während dieser Zeit von seinem Ersparten. Danach meldet er sich arbeitslos. Hat er danach Anspruch auf Arbeitslosenleistungen und danach lebenslänglichen Anspruch auf Sozialhilfe gemäss den schweizerischen Ansätzen ?

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Unschärfen und Lücken im Vertragsbereich; Europäischer Gerichtshof; Rechtsunsicherheit

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Die „Schutzklausel“: Ist sie ein Papiertiger ?

Falls der Schweiz als Folge der Personenfreizügigkeit etwas ganz Schlimmes geschehen würde, könnte sie “Massnahmen” ergreifen. Dafür gibt es die Schutzklausel.

Bundesrat Beat Jans erklärt in der NZZ vom 20.4.2026 auf die Frage, ob die Schutzklausel ein Papiertiger sei, man kenne halt die Schutzklausel noch zu wenig gut. Hier eine Hilfe zur Verbesserung der Kenntnisse

Sie ist in Art. 14 a des Änderungsprotokolls zum Freizügigkeitsabkommen mit der EU geregelt. Die Schutzklausel sagt im Wesentlichen:

1. Die Schweiz kann im Gemischten Ausschuss „Schutzmassnahmen“ beantragen;
   Voraussetzung 1: „Schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme
   Voraussetzung 2: Die Schweiz muss nachweisen, dass die Probleme auf die Anwendung des Freizügigkeitsabkommen zurückzuführen sind.
2. Ergibt sich im GA keine Einstimmigkeit, so geht die Frage zum Schiedsgericht
3. Ist ein Begriff aus dem EU-Recht involviert, muss der EuGH begrüsst werden. Dort sind 10-jährige Verfahren nicht ungewöhnlich.
4. Die EU kann Ausgleichsmassnahmen ergreifen zur Beseitigung des Ungleichgewichts, das sich aus der Schutzmassnahme ergibt.

Der EU-Abgeordnete Andreas Schwab erklärt in der NZZ am Sonntag vom 7.12.2025, was darunter zu verstehen ist:

> Zum Beispiel, wenn „im Grossraum Basel im Bereich des Fliesenlegerhandwerks die Arbeitslosigkeit plötzlich sehr hoch sein sollte.“
>
> und auf die Frage, wie hoch die Schwelle für die Zulässigkeit von Schutzmassnahmen sei: „Ich würde die Schwelle eher bei über 50 % sehen“

Die Beurteilung, ob es sich bei dieser Schutzklausel um einen Papiertiger handelt, ist dem Leser überlassen.

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Stabile und gesicherte Zusammenarbeit

mit der EU?

Nicht mit diesem EU-Paket

JA-Sagen

bringt nicht das Ende der Misstöne mit der EU,

sondern ewige Mäkeleien wegen der «kreativen» Umsetzung,
Neuverhandlungen für weitere Rechtsübernahme,
z. B. beim Freihandelsabkommen 1972;
10-jährige Prozessiererei namens «Streitbeilegung».

Sollten wir einmal einen Erlass ablehnen, folgen

Ausgleichsmassnahmen.

Welche? Wen trifft's? Zölle?
Im Beispiel Seite 19 sind Kosten von einer Milliarde verhältnismässig
Totale Rechts UN sicherheit oder einfach Unsinn?

Nur ein NEIN zum Paket bringt Klarheit.

Rechtsänderungen bestimmen wir selbst.
Ob, wann, wie.
Punkt.

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das Freihandelsabkommen 1972 (FHA)

Und die versteckte Agenda der EU

Das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von 1972 schafft eine Freihandelszone, primär für industrielle Erzeugnisse. Zölle auf Industrieprodukten sind abgeschafft und mengenmässige Handelsbeschränkungen wie Kontingente oder Massnahmen mit gleicher Wirkung sind verboten. Gestützt darauf exportierte die Schweiz 2024 für ca. 144 Milliarden Franken Waren in die EU, die EU für ca. 157 Milliarden in die Schweiz.

Das Abkommen ist seit über 50 Jahren in Kraft und hat bis 2019 praktisch klaglos funktioniert. 2019 hat die EU in Verletzung des Abkommens Kontingente und Zölle auf Stahl verhängt und seither mehrfach verlängert. Damit ist dieses Abkommen erosionsgefährdet. Erosion ist der schön geredete Ausdruck für „Vertragsverletzungen durch die EU". Gegenmassnahmen hat die Schweiz bisher keine eingeführt.

Derzeit soll es laut Bundesrat nicht Teil des Pakets um den Neuvertrag sein. Art. 1 des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen sagt allerdings:

> „Dieses Protkoll sieht neue institutionelle Lösungen vor ... die allen bisherigen und künftigen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind"

Das Freihandelsabkommen 1972 ist ein solches Abkommen im Bereich Binnenmarkt. Laut Bundesrat ist es aber entgegen dem obigen Wortlaut in diesem Neuvertragspaket nicht betroffen. Hat der Bundesrat bezüglich Neuvertrag recht, so ist auf jeden Fall die Absicht der EU aus der Formulierung von Art. 1 deutlich:

Das Freihandelsabkommen 1972 und damit praktisch ausser Dienstleistungen praktisch das ganze Wirtschaftsrecht der Schweiz ist im Visier der EU mit den bekannten Druckmethoden, Misstimmungen, Schikanen etc.. Verhandlungen dazu folgen, wenn wir den Neuvertrag annehmen, so sicher wie das Amen in der Kirche.

Diese Taktik wurde schon beim Rahmenabkommen verfolgt. Das Freihandelsabkommen wurde im Abkommen selbst nicht erwähnt, sondern fristete ein verstecktes Dasein in „Gemeinsamen Erklärungen" und einem „Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses", wo die EU-Beihilferegeln für dieses Abkommen und damit praktisch den ganzen Warenhandel sofort für anwendbar erklärt wurden.

Wird dieses EU-Ziel im Neuvertrag oder den darauf folgenden Verhandlungen verwirklicht, wird das gesetzliche Chaos so gross, dass ein EU-Beitritt als das kleinere Übel erscheinen wird. Inzwischen kann man streiten: Was gilt? Der Bundesrat oder der Vertragstext? Rechtssicherheit in Reinkultur.

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Ziele der EU

Europa ist der Kontinent der Vielfalt, Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen. Verschiedene Kulturen folgen verschiedenen Regeln. Umgekehrt verlangen wirtschaftliche Überlegungen einheitliche Regeln. Die EU hat als Ziel, ihre Regeln möglichst weit auszudehnen, geographisch und thematisch. Thematisch ist sie dabei weit über das wirtschaftlich Erforderliche hinausgegangen und ob all die wirtschaftlichen Regulierungen wirklich überall zweckmässig sind, wird in- und ausserhalb der EU immer mehr angezweifelt.
Die Schweiz wendet derzeit im Rahmen des autonomen Nachvollzugs gleiche Regeln dort an, wo es wirtschaftlich für beide Seiten Sinn macht und behält sich ihre eigenen Regeln vor, wo sie anderen Politikbereichen den Vorrang gibt, wie z.B. beim Lohnschutz, beim Vorrang Schiene vor Strasse, bei Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau durch Lokalbehörden, Subventionen dort, wo kleinen Einheiten in Kenntnis der Verhältnisse ihre Politik mit diesem Mittel fördern wollen, etc.

Drei Versuche der EU, die Schweiz auf die Linie der EU-Regeln zu bringen, sind mit den Abstimmungen über Beitritt, den EWR und mit dem Versuch „Rahmenabkommen“ gescheitert. Nun folgt mit dem Neuabkommen ein neuer Versuch, die Schweiz möglichst breitgefächerte EU-Regeln ein für alle Mal verpflichtend akzeptieren zu lassen. Zum Vertragsbereich vgl. unter diesem Stichwort.

Als erstes Verhandlungsziel nannte die EU ursprünglich, ihre massiv ausgeweiteten EU-Regeln im Bereich des Freihandelsabkommens 1972 auch für die Schweiz obligatorisch zu machen. Aus taktischen Gründen wurde das Ziel jedoch nicht direkt in den Vertragstext, sondern in die „Gemeinsamen Erklärungen“ des Rahmenabkommens integriert. Es soll in einer neuen Verhandlungsrunde vereinbart wurde. Allerdings wurden die Eckwerte, z.B. die Anwendbarkeit des Rahmenabkommens schon in den Gemeinsamen Erklärungen zu unserem Abstimmungsobjekt, dem Rahmenabkommen fix festgehalten.
Nun also der Versuch, es mit dem EU-Paket zu schaffen. Er weicht allerdings bei den institutionellen Fragen praktisch nicht vom Rahmenabkommen ab, das der Bundesrat 2021 als ungeeinet erklärte. Im Neuvertrag sind die kritischen Stellen in den bisherigen Bilateralen und in über 1000 Seiten Vertragstext versteckt. Sie sind dadurch nicht besser geworden, im Gegenteil. Die Ziele der EU sind gleich geblieben.

Die Frage ist, ob wir die Ziele der EU für uns akzeptieren sollen. Wollen wir
EU-Regeln mit dem Neuvertrag in immer grösseren Bereichen
verpflichtend und unter Sanktionsdrohung übernehmen

oder

**weiterhin nur dort, wo sie für unsere Verhältnisse angemessen sind,
freiwillig im Rahmen des selbstbestimmten Nachvollzugs**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Vertragsbereich; Freihandelsabkommen 1972;
Verhandlungserfolge der Schweiz; Autonomer Nachvollzug von EU-Regeln

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Rechtssicherheit?

Der Neuvertrag bringt das Gegenteil davon.

Das beginnt im Vertragsbereich bei der Abgrenzung zwischen EU-Recht und Schweizer Recht, was man als Vorfrage zu jedem Prozess im Umfeld der Abkommen bis vor Bundesgericht klären kann. Welche Teile aus dem Meer von Energiegesetzgebung, Umweltschutz, Gesundheitswesen, Lebensmitteln vom Saatkorn bis zum Mittagstisch sollen z.B. neu aufgrund des Strom- oder Lebensmittelabkommens nach EU-Regeln gehen? Krass ist die Unsicherheit bei den hunderten von Regeln in den Beihilfeerlassen (Subventionen, Steuersätze, Entschädigungen für Service Public, Ansiedelungsanreize, Solarsubventionen). Die Abgrenzung bringt zufolge der Vielschichtigkeit notwendigerweise Unschärfen und Lücken. Eine Bonanza für die Juristen. RechtsUNsicherheit in Reinkultur. Ist einmal entschieden, dass EU-Recht anwendbar ist, kommt die nächste Frage. Was innerhalb der EU-Regeln gilt? Im Neuvertrag gibt es zwar eine Liste. Sie ist aber unvollständig, da sie sich nicht über die zahllosen Regeln ausspricht, auf die in den aufgelisteten Erlassen verwiesen wird. Ferner kann die EU ja jederzeit neue Erlasse dazufügen.Was gilt in der Schweiz? Was aus den ca. 3000 Erlassen, welche die EU jährlich nur schon zwischen 2025 und der Abstimmung erlässt? Sicher ist nur eines: RechtsUNsicherheit

Noch schlimmer wird’s wenn die Schweiz einmal eine Ausnahme von EU-Recht für sich beansprucht. Dann geht’s zuerst einmal in den Gemischten Ausschuss. Der tagt 1 – 3 Mal im Jahr, vielleicht später mehr. Einigt man sich nicht, folgt das Schiedsgericht. Das muss zuerst entscheiden, ob EU-Recht betroffen ist. Wenn ja, muss es einen Vorentscheid des EuGH verlangen. Das ganze kann nach heutigen Erfahrungswerten gut und gern 10 Jahre (im Fall der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften 16 Jahre) dauern. Während der Dauer dieses Streitbeilegungsverfahrens gilt oft EU-Recht. Also Produktionsprozesse, Verwaltungsvorschriften und Formulare ändern, Allgemeine Geschäftsbedingungen umstellen. Gewinnt die Schweiz vor dem EuGH, das ganze nach ein paar Jahren wieder zurück.
Fertig? Nein. Dann kommen die „Ausgleichsmassnahmen“. Wen treffen sie? Was beinhalten sie? Sind sie verhältnismässig? Auch damit einmal mehr vor Schiedsgericht.

Man wird sich mit Wehmut an die Zustände vor dem Neuvertrag erinnern. Damals galt: Will die EU eine neue EU-Regel für die Schweiz, so wird verhandelt. Einigt man sich, gut. Einigt man sich nicht, gilt weiterhin Schweizer Recht. Einfach, kurz, klar.

**Mit dem Neuvertrag:
Mehr RechtsUNsicherheit, mehr Streit**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Unschärfen und Lücken; Streitbeilegungsverfahren; Verfahrensdauern; Freihandelsabkommen 1972;
Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Ausgleichsmassnahmen; Konfliktstoff mit der EU;

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Was wollen wir

Eine bessere Alternative als das EU-Paket

Gesetze selbst gestalten

geschaffen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in Abstimmungen
oder durch das von uns gewählte Parlament

Gesetze, die für uns passen

Nicht Gesetze, die vielleicht für Paris, Berlin oder Warschau stimmen,
aber nicht für uns (EU-Paket = Frontalkollision mit Föderalismus)

Gesetze die wir dem Zeitlauf anpassen können

Flexibilität behalten

Keine durch uns nicht abänderbaren Regeln in weiten Rechtsgebieten

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Plan A

Schweiz bleiben: EU-Paket NEIN

Weiterentwicklung des Bilateralen Wegs (mit Abkommen bindend für beide Parteien)

> Unsere Zukunft auch bei Verkehr und Strom selbst gestalten
> Neue Verträge nur, wenn beide Parteien am Inhalt so interessiert sind, dass sie bereit sind, das Abkommen für beide Parteien verbindlich zu akzeptieren
> Nicht minimale Vorteile gegen maximale Regelschwemme

NEIN zum EU-Paket mit seiner

> Regulierungsflut, Doppelbürokratie und Dauerverhandlungen mit der EU
> Instabilität, RechtsUNsicherheit, Aushöhlung der bürgerlichen Teilnahme am Staat
> Und als Spezialgeschenk noch unsere Wasserkraft an die EU verscherbeln

Klare Mitteilung an die EU per Volksabstimmung

> Keine zwingende pauschale Übernahme von Recht anderer Staaten
> Keine Kombination grundverschiedener Inhalte oder 2000 Seiten Details
> sondern nur klare einzelne Regeln, die wir selbst gestalten und ändern

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das EU-Paket schlucken
mit jahrzehnte langem Hickhack danach
wäre bestenfalls

Plan B

Der Neuvertrag führt nicht zu gutem Verhältnis zur EU

> Der Ärger mit der EU stammt nicht aus den Bilateralen Abkommen,
> sondern aus dem 15-jährigen Drängeln der EU auf institutionelle Lösungen.
> Er wird sich auch bei JA zum Neuvertrag fortsetzen, bis wir beigetreten sind.

Der Neuvertrag ist für die EU nur eine Vorstufe zum Beitritt

> Nächster Schritt: Die EU wird nicht etwa Ruhe geben, sondern, wie im EU-Paket festgelegt,
> sofort weiterverhandeln über dynamische Rechtsübernahme beim
> Freihandelsabkommen 1972, das ja zum Bereich „Binnenmarkt“ gehört.
> Damit bestimmt die EU grosse Teile unserer Wirtschaftsgesetzgebung.

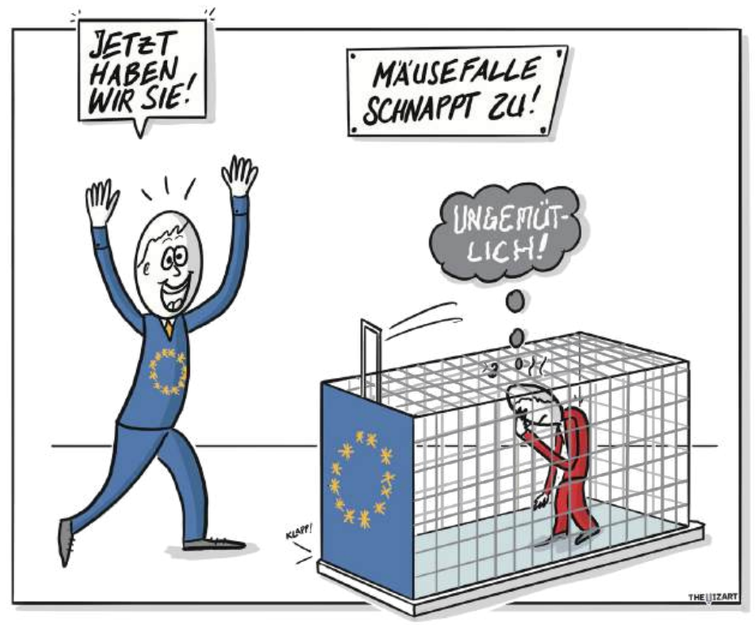
Das EU-Paket führt notwendigerweise zu EU-Beitritt

> Dauerärger durch die fortgesetzten Diskussionen um „Weiterentwicklung“
> = immer mehr Kompetenzen an die EU
> Chaos durch Unklarheit: Schweizer Recht ? EU-Recht ? Ausgehandelte Ausnahmen ?

Nach einem JA zum EU-Paket:

Regulierungschaos und Dauerdiskussionen
sind nur noch durch EU-Beitritt heilbar.

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch



Und wie wieder heraus ?
Wenn wir später das EU-Paket wieder loswerden möchten ?

Nur durch Kündigung aller Bilateralen Abkommen I

oder

Plan C: EU Beitritt

3 % Stimmenanteil für die CH;

Politik in den Brüsseler Lobbyisten - und Verwaltungsdschungel verlegen
KMU wo ?

Was KMU interessiert

Alle KMU, die in die EU exportieren, kennen das Ärgernis der Überregulierung. Das lässt sich durch kein Abkommen beseitigen, weder durch bestehende noch durch den Neuvertrag. Exporte müssen die Regeln am Bestimmungsrt einhalten.

Das Ärgernis „EU-Überregulierung“ mit dem EU-Paket auch für nicht exportierende KMU einführen?

Wenn Offerten aus Billiglohnländern gegen Offerten unserer KMU konkurrieren, dann braucht es Lohnschutz. Ausländischen Anbieter müssen für Arbeit in der Schweiz gleiche Löhne und Nebenkosten (z.B. Spesen) bezahlen.

Der Neuvertrag schafft zentrale Pfeiler zur Vermeidung von Lohnunterbietungen ab.

KMU, die im Verkehrs- oder Elektrizitätssektor tätig sind, unterliegen neu den

EU-Beihilferegeln.

In der EU sind Subventionen grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen in einer EU-Regulierung als zulässig erklärt werden. Weil aber jeder Staat zahllose Subventionen gewährt, braucht es ebenso zahllose Ausnahmeregeln. Die Beihilferegeln decken zusätzlich noch die Entschädigungen für Leistungen im service public ab und mischen sich in die Steuerregeln ein.

Ersparen wir unseren KMU die ausufernden EU-Subventionsregeln

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

KMU: Wer gewinnt, wer verliert ?

KMU, die nur im schweizerischen Markt tätig sind, werden durch den Neuvertrag gezwungen, juristische Kosten zu akzeptieren mit der Abklärung, ob nun schweizerisches oder EU-Recht auf ihre Tätigkeit anwendbar sei. Ist dann zufolge des Neuvertrags EU-Recht anwendbar, dann müssen sie sich regelmässig auf dem Laufenden halten. Dazu brauchen sie Rat von EU-Rechts-Spezialisten. Und die sind selten und entsprechend teuer. Dazu kommen höhere Kosten der Sozialwerke, die letztlich auch von der Wirtschaft getragen werden müssen.

„Die Wirtschaft“ setzt sich zusammen aus tausenden von Unternehmen, die ganz verschiedene Interessen haben. Das gilt auch für den Neuvertrag.
Beim Stromabkommen z.B. versprechen sich die grossen Stromhändlern, allenfalls noch ein halbes Dutzend mittlerer Firmen, Vorteile. Ein Vertreter der europäischen Strombörse hat sie insgesamt mit einem zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr, also ca. 0.01 % des Bruttoinlandprodukts beziffert. Die Gewinnentwicklung z.B. bei der Axpo zeigt, dass es für erstklassige Geschäftszahlen kein Stromabkommen braucht.
Es gibt aber auf dem Elektrizitätssektor 500 kleinere und kleine Unternehmen. Für sie würden sich voraussichtlich Subventionsgrundlagen und Marktstrukturen und damit auch Eigentümerstrukturen massiv ändern. Die EU-Beihilferegeln bringen Ungewissheiten. Die Umstellung auf EU-Recht und die dauernde Beobachtung der EU Regeln dürfte teuer werden. „Avenir Suisse: Bilateralismus, was sonst?“ S. 45 und S. 266 ff. fragte sich, ob allenfalls Umweltregeln angepasst werden müssten. Heute ist klar: Teile der Erneuerbare Energien-Richtlinie sind anwendbar (EuRLex 2018/2001 und Stromabkommen Anhang IV).Welche? Insgesamt gibt es Gewinner und Verlierer.

Vorteile für wenige, Nachteile für viele, speziell für nur in der Schweiz tätige KMU

Noch weiter geht die NZZ (12.6.2020)

„Das EU-Beihilfenrecht erwürgt den KMU-Sektor“

Zitat von Gottfried Schellmann, Experte für europäische Steuerfragen, hervorgehoben von der NZZ

Und das EU-Beihilferecht bringt Nachteile für alle im Strom- und Verkehrssektor

Mehr dazu mit Scroll auf die nächsten zwei Seiten

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Regulierung, Regulierung, Regulierung

Welche Teile unserer Gesetzgebung gehen an die EU ?

Mit dem EU-Paket verpflichten wir uns, im Vertragsbereich unsere Gesetzgebung (unter Vorbehalt von zahlreichen Einzel-Ausnahmen und langwierigen Verfahren und Strafberechtigung der EU) an die EU abzutreten. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, was denn der Vertragsbereich umfasst. Eine Zusammenstellung enthält die Publikation des Bundesrates unter „Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen". Im wesentlichen werden übernommen:

1. Personenfreizügigkeit einschliesslich die dort behandelte Koordination der Sozialrechte, Arbeitslosenentschädigungen, Teile des Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, unsere Elektrizitätswirtschaft, der Luftverkehr, Konformitätsbewertungen, unklare Teile von Lebensmitteln vom Saatkorn bis Mittagstisch, unklare Teile aus dem Bereich Gesundheit
2. Unsere Staatsfinanzen über die Beihilferegeln (Subventionen; Entschädigungen an private Serice-Public-Dienstleister, Steuervergünstigungen) im Bereich Verkehr und Strom
3. Alle künftigen Marktzugangsabkommen (welche?)

Und wo werden die umfangreichen EU-Beihilferegeln übernommen ?

Die komplexen und ausufernden Beihilferegeln (Subventionen, Entschädigungen für Service Public, Aspekte des Steuerrechts) werden im Wesentlichen im Bereich Verkehr und Energiepolitik übernommen

Im Landverkehrsabkommen (Eisenbahn und Strassenverkehr)
Im Luftverkehrsabkommen
Im Stromabkommen

Mit der Akzeptierung der Beihilferegeln
wird der Umfang der Rechtsabtretung an die EU

**wesentlich grösser als der eine Erlass,
den der Bundesrat in seiner Zusammenfassung zeigt**

Ein Blick in die Anhänge des Abkommens zeigt eine Auswahl von Bestimmungen, die schon heute übernommen werden müssten. Sie werden überdies praktisch jedes Jahr geändert. Als Beispiel ist die im Anhang III, Abschnitt C zum Stromabkommen übernommene Richtlinie Nr. 651/2014. Wer wissen will, ob eine beantragte Subvention zulässig ist, kann sich nicht auf diesen einen Erlass beschränken, sondern muss in 61 weiteren dort erwähnten Erlassen suchen.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Beihilfen, Bürokratie, Unschärfen und Lücken

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

KMU Schaden durch Lohndumping

Unsere KMU sind an einem funktionierenden Lohnschutz interessiert. Lässt man EU-Anbieter mit wesentlich tieferen Löhnen in die Schweiz, so können die EU-Firmen auch zu tieferen Preisen anbieten. Die Schweizer KMU mit ihren hohen Löhnen sind benachteiligt.

Der Neuvertrag schafft jedoch drei zentrale Pfeiler des Lohnschutzes ab, nämlich einerseits die Dokumentationspflicht am Arbeitsort, anderseits die Kautionsleistung vor Arbeitsantritt und drittens die Möglichkeit, neuen Formen von Missbräuchen effizient einen Riegel zu schieben.

Zum ersten: Was sollen Besuche auf der Baustelle, wenn der Neuvertrag die Dokumentationspflicht auf „nachträgliche Kontrollen" (ex post) beschränkt? Sie verkommen zu reinen Alibiübungen. Bei den noch erlaubten „nachträglichen Kontrollen" sind die Arbeiten längst abgeschlossen.

Zum zweiten: Die Kautionspflicht wird auf früher überführte Sünder beschränkt und damit de facto abgeschafft. Wie soll man dann Bussen im Ausland eintreiben? Wer schon je einen Prozess im Ausland geführt hat, weiss, dass das völlig illusorisch ist. Die Umtriebe und Kosten übersteigen die Erträge bei weitem. Der Sünder wirft die schweizerischen Bussen in den Papierkorb, kommt nächstes Mal unter XYZ GmbH statt ABC GmbH und umgeht so simpel eine Kautionspflicht.

Zum dritten: Die Dumpinglohnzahler sind erfinderisch mit neuen Missbräuchen. Der Neuvertrag verbietet uns neue gesetzliche Bestimmungen, die solche neuen Missbräuche bekämpfen.

Entweder wir nehmen es ernst mit dem Lohnschutz und behalten die geeigneten Mittel zu dessen Durchsetzung oder wir geben die Gesetzgebung in diesem Punkt an die EU ab, wo sich das Problem in den seltensten Fällen derart akut stellt wie bei uns. Die EU hat damit keine Veranlassung, die Gesetzgebung entsprechend zu gestalten. Damit öffnen wir dem Lohndumping Tür und Tor. Das trifft Leute, die auf anständige Löhne in unserem Hochpreisland angewiesen sind. Wollen wir den Zerfall dieser zentralen Grundlage des friedlichen Zusammenlebens verhindern, so müssen wir diesen Neuvertrag ablehnen. Ferner trifft es die KMU, die mit den ausländischen Tieflohn-Unternehmern konkurrieren müssen.

**Das EU-Paket schafft drei zentrale Pfeiler
des Lohnschutzes ab**

Angst vor EU-Schikanen?

oder
Vertrauen in die Schweiz?

Was geschah 10 Jahre nach dem NEIN zum EWR ?

Exporte stiegen	von	92	auf	138 Milliarden
BIP stieg von		394	auf	484 Milliarden
BIP pro Person von		57'000	auf	66'000 Franken

Erosion des Konformitätsabkommens (= Vertragsverletzung durch die EU)

Die EU verletzt den Vertrag und schliesst 2/3 der Waren vom Abkommen aus
Der Med-Tech-Verband jammert 2018 um die Wette
Und die betroffenen Firmen: Ihre Börsenkuse steigen

		2018 - 2025		
Ypsomed	von	170	auf	343
Lonza	von	267	auf	571
Siegfried	von	31	auf	83

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Diskriminierungen und Schikanen der EU

Die Schweiz ist nicht Mitglied des EU-Binnenmarktes, weder mit seinen Rechten noch mit seinen Pflichten. Ausgenommen dort, wo wir es mit der EU ausdrücklich vereinbart haben (z.B. im Rahmen der WTO oder mit direkten Bilateralen Verträgen). Damit haben wir keinen diskriminierungsfreien Zugang zum Europäischen Binnenmarkt. Trotzdem haben sich die Schweizerischen Exporteure für jährlich ca. 144 Milliarden Franken Zugang zum EU-Binnenmarkt erarbeitet, USA und China ohne Bilaterale Verträge je für über 500 Milliarden.

Diskriminierung durch Protektionismus ist seit alters Realität. Sie grassierten schon bei den alten Römern, im Zürcher Zunftwesen, bei Napoleon und natürlich heute auch in der EU. Zwar verbietet die EU grundsätzlich Subventionen. Für Alitalia, Konkurrenz zur Swiss, bewilligte sie aber jahrelang Subventionen in zweistelliger Milliardenhöhe, für Alsthom, Konkurrenz zu Stadler Rail, bewilligte sie die Fabrikation von Eisenbahnzügen, welche Frankreich nicht brauchte, damit sie eine unrentable Fabrik nicht schliessen musste; die EU verbot ihren Bürgern, an der Schweizer Börse SIX zu kaufen etc. Das alles ist auch bei Annahme des Neuvertrags weiterhin möglich. Noch immer haben die Marktteilnehmer Wege darum herum gefunden. Wo die Massnahmen gegriffen haben, wurden die Schwachen aus dem Markt gedrängt und machten Platz für die Starken.

Bei Ablehnung des Neuvertrags wird die EU voraussichtlich weitere Diskriminierungen und Schikanen erlassen. Wie bei der Börsenäquivalenz hilft aber oft ein Plan B weiter.

Stimmen wir dem Abkommen zu, so erweist sich die Verhandlungstaktik der EU mit Drohungen, Diskriminierungen, Schikanen als erfolgreich. Weshalb sollte die EU bei den neuen Verhandlungen, die wir mit dem Neuvertrag akzeptieren, nicht auch wieder auf diese Mittel setzen, sollte die Schweiz einmal eine andere Meinung haben als die EU?

Diskriminierungen und Schikanen sind mit oder ohne Neuvertrag Realität

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Zufriedenstellen der EU; Konfliktstoff mit der EU

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das Forschungsabkommen

Wünschbar und nützlich, für die Schweiz und für die EU

Es geht aber auch ohne

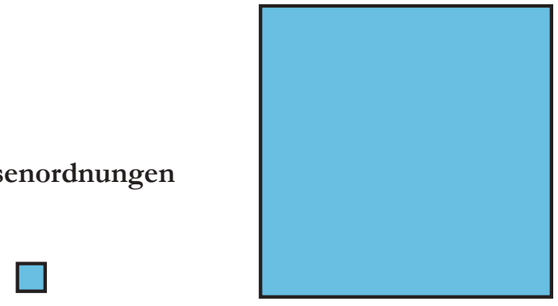
Die EU verletzte und kündigte das Forschungsabkommen

Seither neu an den Schweizer Hochschulen:
5 Nobelpreisträger
Höchste Ratings in internationalen Vergleichen
EU - Studenten rennen der ETH die Türen ein

Der Forschungsplatz Schweiz floriert und hat Zunkunft auch ohne EU-Programme

Und was bringt das EU-Paket ?
Das Abkommen ist jederzeit kündbar, wenn der EU etwas missfällt. Wie gehabt.
Wo ist da „Stabilisierung und Rechtssicherheit“ ?

Die Grössenordnungen



Horizon Europe CH-Anteil 2025
642 Millionen

Forschung Schweiz 2024
26‘000 Millionen

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Das Forschungsabkommen

Forschung bedingt Zusammenarbeit. Man kann sie projektbezogen mit speziell ausgewählten anderen Forschern suchen oder durch Teilnahme am EU-Projekt, Horizon Europe. Dazu würde es das Forschungsabkommen brauchen. Die Erfahrungen der Schweiz mit diesem Programm sind vermischt.
In den ersten Jahren der Zusammenarbeit setzte die Schweiz ca. 200 – 400 Mio. ein. Da der EU politische Entscheide der Schweiz aus dem Jahr 2014 missfielen, wurde die Schweizer Beteiligung. reduziert, später ganz beendet. Seit 2025 bezahlt die Schweiz wieder Beiträge von ca. 650 Mio. für eine provisorische Beteiligung. Falls die Schweiz das EU-Paket annimmt, kann sie wieder Vollmitglied werden. Das Forschungsabkommen im EU-Paket ist nach Art. 20 jederzeit von der EU kündbar.

Verlässlichkeit, Rechtssicherheit und Stabilität sind damit nicht vorgesehen.

Wie ist das Forschungsabkommen einzuordnen:

> Die 26‘000 Millionen Forschungsausgaben der Schweiz stehen 650 Millionen für das EU Programm gegenüber. Die Bedeutung von Horizon für die Schweizer Forschung ist beschränkt.
> Die Teilnahme am Programm ist sehr aufwändig, für die ca. 20 %, die zugelassen werden und für die 80 %, deren Projekt in den Sand gesetzt ist.
> Sollten Schweizer Teilnehmer mehr zugesprochen erhalten als die 650 Mio., so erhöht sich der Schweizer Beitrag
> Die EU-Universität Bocconi stellt fest: Ein grosser Teil der Horizon-Finanzierung ist an eine kleine Zahl grosser Unternehmen gegangen, die sich auf solche Horizon-Grants spezialisieren, «mit kleiner Wirkung». Viele Konsortien umfassen mehr als 20 Teilnehmer, was grosse Koordinationskosten verursacht (im Fall des hochgelobten, mittlerweile jedoch eingeschlafenen Human Brain Projects sogar 114 Teilnehmer und einen eigenen Ombudsmann)
KMU und besonders innovative Einzelunternehmen kommen zu kurz.
> Der von interessierten Kreisen befürchtete Prestige-Verlust ist nicht eingetreten. Seit 2018 sind an Schweizer Hochschulen 5 neue Nobelpreisträger tätig. Die Hochschulen sind stark in Internationalen Rankings und die EU Studenten rennen der ETH die Türen ein. (Und höhere Gebühren für EU-Studenten müssten wir mit dem EU-Paket wieder abschaffen)

Insgesamt: Zusammenarbeit in der Forschung ist nötig und Teilnahme am Horizon-Projekt wünschbar. Es geht aber auch ohne. Das drängt sich auch wegen der Unzuverlässigkeit der EU auf: Bewerbung und Beurteilung direkt in der Schweiz. Bezahlung direkt an die Forschenden ohne Beitrag an die Horizon-Bürokratie; Die Forscher wissen, wer beurteilt und dass die Beiträge unabhängig von der Politik zuverlässig ausbezahlt werden.

Schweizer Hochschulen suchen sich Zusammenarbeit direkt bei für sie interessanten EU-Universitäten und müssen nicht aus politischen Gründen noch 20 andere mitschleppen.
Schweizer Studenten können auch ohne Erasmus+ an ausländischen Universitäten studieren.

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte
Konfliktstoff mit der EU; Schweiz ohne Neuvertrag

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Mit dem EU-Paket
begehen wir im Vertragsbereich

Drei lebensfremde Dummheiten

1. Verträge unterschreiben,

die wir nicht gelesen haben

2. Demokratie nur noch unter Strafdrohung

und keine Ahnung, was die Strafen sein könnten

3. Kein Zurück

Ausstieg aus dem EU-Vertragspaket nur durch
Kündigung aller Bilateralen Abkommen I

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Nichts ist alternativlos

Schon gar nicht das mit derart vielen Schwächen durchsetzte

EU-Paket

Die bessere Alternative zum EU-Paket

Die bisher abgeschlossenen, funktionierenden Abkommen weiterführen
Die EU wird sie nicht kündigen. Zu viele Vorteile hat sie herausverhandelt.
Wo die Erosionen (Vertragsverletzungen der EU) weitergehen,
werden wir wie bisher Wege und Gegenmassnahmen finden

Rechtsübernahmen möglich, aber nur, soweit sie für uns zweckmässig sind:
Keine Verpflichtung zur Einführung und keine «Ausgleichsmassnahmen»
Nur Regeln, die wir ohne EU Einverständnis ändern und abschaffen können,

Weiterentwicklungen möglich, aber nur,
mit einem überschaubaren Thema, nicht über 10‘000 Seiten
wenn beide Parteien so interessiert sind,
dass sie das Abkommen ohne sachfremde Bedingungen abschliessen.
Keine «Ausgleichsmassnahmen», keine Prozessiererei;
Keine dauernden laufenden Änderungen. Was abgemacht ist, gilt.
Keine unvorhersehbaren Kosten aus Regeländerungen der EU.
Nicht minimale Vorteile gegen zahllose Regulierungen
(wie beim Lebensmittelabkommen).
Keine EU Einmischung in den Gebrauch unserer Stauseen.
Keine EU-Regulierungen für unseren ohnehin schon zu komplizierten
Ausbau von Kraftwerken.
Keine Einmischung in unsere Staatsfinanzen durch EU Beihilferegeln.

Ein Ja zur besseren Alternative

bedingt ein **NEIN** zum EU-Paket

Dokustelle
www.neuvertrag-schweiz-eu.ch
r.wengle@bluewin.ch

Und zum Schluss noch zwei Märchen



Des Kaisers neue Kleider

Von Hans Christian Andersen

Was sagten doch die lustigen Weber des Kaisers von ihren Kleidern? Die Farben und Muster seien nicht allein ungewöhnlich schön, sondern … sie hätten auch die wunderbare Eigenschaft, dass sie für jeden Menschen unsichtbar seien, der nicht für sein Amt tauge
oder schlicht unverzeihlich dumm sei.

So ging denn der Kaiser unter dem prächtigen Thronhimmel, und alle Menschen auf der Strasse sprachen: „Wie sind des Kaisers neue Kleider unvergleichlich, welche Schleppe er am Kleide hat. Wie schön sie sitzt."…

Keiner wollte es sich merken lassen, dass er nichts sah, denn dann hätte er ja nicht zu seinem Amte getaugt oder wäre schlicht unverzeihlich dumm gewesen.

Der Neuvertrag Schweiz- EU

Und was sagen viele vom Neuvertrag ? Das Abkommen sei nicht allein ausserordentlich nützlich, sondern es habe auch die wunderbare Eigenschaft, dass die Vorteile für jeden Menschen unsichtbar seien, der keine Ahnung habe, Populischt oder sturer Fundamentalist
oder schlicht unverzeihlich dumm sei.

So gingen denn Bundesrat, Economiesuisse, mit ihren PR- und Lobbyagenturen auf die Strasse, in Presse und Fernsehen und sprachen: Wie nützlich dieses Neuabkommen doch ist, wie praktisch, bringt stabile Verhältnisse, Rechtssicherheit, ein Streitbeilegungsverfahren vom Feinsten und erst noch neuen Marktzugang.

Keiner wollte es sich merken lassen, dass er kaum etwas sah, denn dann wäre er ja Populischt, Fundamentalist oder schlicht unverzeihlich dumm gewesen.

Und was sagte da plötzlich ein Kind?

Aber er hat ja gar nichts an !